

Stadt Bergkamen

Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt

Drucksache Nr. 9/1458

Datum: 26.11.2008

Az.: 66 ho-na

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2008
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2008

Betreff:

Stromkosten der Straßenbeleuchtung;

hier: Zustimmung zur Leistung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung

Kostendarstellung:	
Kosten:	116.000,00 €
Produkt-/Sachkonto:	12.54.02.5279 "Kosten der Straßenbeleuchtung"
Folgekosten pro Jahr:	0,00 €
Mittelverfügbarkeit:	keine Mittel
Deckungsvorschlag:	
Anfrage Korruptionsregister gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz negativ	
Ja	

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung	In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Kämmerer	Dr.-Ing. Peters Technischer Beigeordneter	
Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 20
Styrie	Hoffmann	

Sachdarstellung:

Die Stadt Bergkamen hat zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Straßenbeleuchtung einen Vertrag mit den Gemeinschaftsstadtwerken Kamen, Bergkamen, Bönen zum Betrieb und zur Unterhaltung der Straßenbeleuchtung innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bergkamen geschlossen. Bei der Vertragsüberarbeitung wurden sämtliche Möglichkeiten von Kosteneinsparungen berücksichtigt, verhandelt und umgesetzt. Zur Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung steht im Budget des StA 61 im Produkt 12.54.02 auf dem Sachkonto 5279 im Haushaltsjahr 2008 ein Betrag in Höhe von 595.000,00 € zur Verfügung. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass nicht nur Aufwendungen der Straßenbeleuchtung aus dem Sachkonto bezahlt werden, sondern auch Aufwendungen für den Betrieb der Signalanlagen und Signalschauen. Die in 2008 gezahlten Aufwendungen für den Bereich der Straßenbeleuchtung, Signalanlagen und Signalschauen belaufen sich auf 595.000,00 €.

Somit stehen auf dem Sachkonto keine Mittel mehr zur Verfügung. Aus der vertraglichen Forderung der GSW für die Straßenbeleuchtung von 708.000,00 € zuzüglich der voraussichtlichen Nachzahlung in Höhe von gerundet 3.000,00 € ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 116.000,00 €. Um die Gesamtforderung der GSW an die Stadt Bergkamen begleichen zu können, ist es notwendig, die Buchungsstelle 12.54.02.5279 "Sonstige besondere Verwaltungsaufwendungen" um den o. g. Fehlbetrag zu verstärken. Zur Leistung dieser Zahlung im lfd. Haushaltsjahr ist die Stadt Bergkamen aufgrund des mit den GSW geschlossenen Vertrages rechtlich verpflichtet; ebenso besteht die Beleuchtungsverpflichtung im Rahmen der grundsätzlichen Verkehrssicherungspflicht lt. Straßen- und Wegegesetz NRW. Somit steht fest, dass die überplanmäßige Aufwendung sowohl zeitlich als auch sachlich unabweisbar ist.

Die Voraussetzung der überplanmäßigen Aufwendung ergibt sich aus § 83 GO NRW. Die Unabweisbarkeit ist in ausreichender Weise begründet.

Deckungsmöglichkeiten im Budget des StA 61 sowie im Dezernat bestehen nicht. Eine Deckung gem. § 83 Abs. 1 GO NRW kann zurzeit nicht erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, bei der Buchungsstelle 12.54.02.5279 eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 116.000,00 €.

Das Erfordernis einer notwendigen Deckung gem. § 83 Abs. 1 GO NRW kann bei den in der Sachdarstellung genannten Pflichtaufgaben zurzeit nicht erfüllt werden. Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Vorlage.